

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Hauptstraße 59

64753 Brombachtal

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net
<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 27.01.2023

Betr.: Flächennutzungsplan Brombachtal - 4. Änderung

hier: Beteiligung gemäß 3(2) BauGB - Ihr Schreiben vom 21.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 19.12.2022.

- Die Planung ist mit dem rechtskräftigen FNP unvereinbar. §1(4) BauGB ist verletzt. Das Änderungsverfahren muss die Vorgaben des Regionalplans Südhessen (RPS) beachten.

<p>6.3 Hochwasserschutz</p> <p>Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>Bestand/Planung</p> <p>Rückhaltebecken</p> <p>6.4 Wasserversorgung</p> <p>Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz</p> <p>Bestand/Planung</p> <p>Trinkwassergewinnungsanlage</p> <p>Fernwasserleitung</p>	<p>4 Freiraumsicherung und -entwicklung</p> <p>Vorranggebiet Regionaler Grünzug</p> <p>Vorranggebiet Regionalparkkorridor</p> <p>Vorranggebiet für Natur und Landschaft</p> <p>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft</p> <p>Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen</p>
---	---



RPS 2010

- Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für das Plangebiet den Vorrang der Landwirtschaft (gelbe Flächensignatur) und das Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (violette Schrägstrichsignatur) sowie das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (blaue waagerechte Strichsignatur) aus. Bedingt durch den Kartenmaßstab sind die kleinen Vorranggebiete für Natur und Landschaft (grüne Schrägstrichsignatur), die der FNP darstellt, auf der Plankarte nicht erkennbar. Jede kommunale Planung muss diese Vorgaben sowie die Anforderungen des BauGB und des BNatSchG (§18) berücksichtigen. Die Darstellungen der Begründung (B.1

Raumordnung) sind daher unzureichend. Die Übereinstimmung der Planung mit den Anforderungen der Regionalplanung wird nicht belegt. **Wir stellen fest: die Planung ist mit den Zielen der Regionalplanung unvereinbar.**

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Es fehlt eine belegte Aussage zum Leerstand von Gebäuden sowie zur Nutzungsaufgabe von Flächen sowie zum angeblich bestehenden Expansionsbedarf. Allein mit Aussage der Begründung ist es nicht getan.

Begründung S.1 Das Hauptplanungsziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ... ist die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Langenbrombach, um den Bedarf zu decken.

Der angebliche Bedarf wird nicht erläutert. Die ökonomische Absicht, aus der Zerstörung von Landschaft Gewinn zu erzielen, ist kein ‚Bedarf‘ im Sinne des BauGB.

- Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Die Planung muss belegen und durch entsprechende Festsetzungen unterlegen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Brombachtal einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

§ 13 Berücksichtigungsgebot: (1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG

aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO₂-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für Brensbach anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

- Das statistische Landesamt weist in seinem Hessenatlas <https://gis-hsl.hessen.de> in der Zeit von 2011 bis 2021 der Gemeinde Brombachtal einen Einwohnerrückgang um 1,6% nach. Die über 65-jährigen haben einen Anteil von bis zu 25% an der Bevölkerung – das ist jede vierte Person. Wir sehen in der Neuausweisung von Bauflächen keinen Beitrag zur Bewältigung der absehbaren Probleme und plädieren für eine stringente Ausrichtung der Planung auf innerörtliche Verdichtung und Wiedernutzung. Die Einwohnerinnen Brombachtals leisten ein Steueraufkommen von 6.189€ pro Jahr. Die von der Gemeinde aufzuwendenden Folgekosten der Planung lassen nicht erwarten, dass hier jemals eine Kostendeckung für den Gemeindehaushalt zu erzielen ist.
- Die Entwicklungsziele der Bauleitplanung als 'Übersetzung' des Baugesetzbuches in die Planungssprache der Gemeinde sind im Jahr 2023:
 1. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 2. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 3. Schließung von innerörtlichen Baulücken
 4. Erhaltung der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen
 5. Erhaltung der dörflichen Strukturen

Das Baugesetzbuch enthält ausreichende Festsetzungsmöglichkeiten hierfür. (§165, 171a, 176, 177)

- Wir weisen auf das Überwachungs- und Realisierungsdefizit von naturschutzrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen hin. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Im Darmstädter Echo vom 21.02.2017 wird die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zitiert: **Stichproben hätten ergeben, dass von den 2200**



Versäumnisse (rot) und Möglichkeiten (grün) des FNP:

Kompensationsmaßnahmen (in Planungen der Kommunen der vergangenen 20 Jahre; erg. BUND) **„80 bis 90 Prozent nicht umgesetzt wurden“**. Auch der vorliegende Plan fällt unter diese Kategorie der ignorierten naturschutzfachlichen Planungsinhalte. Die Gemeinde hat seit 2009 (also seit 13 Jahren) nichts getan, um die Ortsrandgestaltung der Neubauten Am Engelsberg durchzusetzen. Gleichzeitig hat die Gemeinde versagt, als es um den Erhalt des Streuobstbestandes westlich derselben Straße ging. Die mögliche Bebauung an der Nordseite ‚Im Tannhäuser Grund‘ wurde nicht vorgebracht. Statt dessen wird zur Bedarfsbefriedigung von ökonomischen Einzel-Interessen jede qualifizierte städtebauliche Überlegung ignoriert und weiter auf Naturzerstörung gesetzt.

Die 4. Änderung des FNP muss als weitere Zersiedelung der Landschaft angesprochen werden.

- Der Flächennutzungsplan muss eine Grundlage für die nachfolgenden Planungen enthalten, um das Vollzugsdefizit zu beseitigen. Es fehlen Bestimmungen, die gegenüber der bisherigen planungsrechtlich korrekten Version die Durchsetzung neuer Festsetzungen gewährleisten. Es muss vorgetragen werden, wie Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Festsetzungen künftig geahndet werden können.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die in der Begründung enthaltene Schutzgutbetrachtung für verfehlt. Wenn zum Thema ‚Pflanzen‘ gesagt wird
Auf Ebene des Bebauungsplanes kann aber der Verlust an Gehölzbeständen ausgeglichen werden.

dann sollte auch dargelegt werden, wie das angesichts des dokumentierten Versagens der Kommune realisiert werden soll.

- Auf Parzelle 89/2 befindet sich die Austrittsstelle von Grund- oder Schichtenwasser, die für eine Einstufung als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG in Frage kommt.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten zusammenhängende Ausgleichsflächen im Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir fordern, dass sich die Flächennutzungsplanung an das im Landschaftsplan enthaltene Entwicklungskonzept hält und nicht mit belanglosen Worthülsen den Umwelt- und Naturschutz abbügelt. Wir fordern ein Konzept im FNP, das für den Ausgleich von Eingriffen die flächenhafte Maßnahmengrundlage bildet.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe